

TEIL B: SCHULORDNUNG

§ 11: Schulzeitregelung, An- und Abmeldung, Lehrpersonenwechsel

- (1) Das Schuljahr an der Musikschule deckt sich zeitlich mit dem Schuljahr an den allgemeinbildenden Pflichtschulen. Unterrichtsfrei sind die schulfreien Tage nach § 3 Abs. 1 Pflichtschulzeitgesetz (LGBl. Nr. 31/1998 i.d.g.F.) und den dazu ergangenen Verordnungen der Bildungsdirektion für Vorarlberg. Der Gemeindevorstand des Schulerhalters kann mit Verordnung weitere Tage für unterrichtsfrei erklären sowie bei einer Änderung der Ferienregelung durch die Schulbehörde die Verteilung der unterrichtsfreien Tage entsprechend anpassen. Die erste Schulwoche dient der verpflichtenden schulinternen Fortbildung der Lehrpersonen, Besprechungen und Konferenzen.
- (2) Der Unterricht umfasst hauptsächlich eine Unterrichtseinheit pro Woche. Die Festlegung der Unterrichtsdauer (50/35/25 Minuten) erfolgt in Absprache mit der Lehrperson und der Direktion.
- (3) Die Anmeldungen zum Unterricht an der Musikschule erfolgen digital über die Anmeldungsmaske der Musikschulhomepage. Über die Aufnahme in die Musikschule entscheidet die Direktion. Eine allfällige Nichtaufnahme wird der Aufnahmewerberin/dem Aufnahmewerber bzw. deren/dessen Erziehungsberechtigten unter Angabe des Grundes mitgeteilt. Die Aufnahme einer Schülerin/eines Schülers kann abgelehnt werden
 - a) wegen Platzmangels
 - b) bei Fehlen einer entsprechenden Lehrperson
 - c) wenn die körperliche Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für das gewünschte Fach nicht gegeben ist
- (4) Die schriftliche Erklärung einer/eines bereits in einem Fach angemeldeten Schülerin/Schülers, ein weiteres Hauptfach belegen zu wollen, gilt als Neuanmeldung im Sinne der Schulordnung und wird als solche behandelt.
- (5) Die Abmeldung einer Schülerin oder eines Schülers für das folgende Schuljahr ist digital über die Abmeldemaske der Musikschulhomepage der Musikschule bis 15. Juni vorzunehmen. In begründeten Einzelfällen, wie lang andauernde Krankheit oder Übersiedlung (gegen Vorlage einer ärztlichen Bestätigung bzw. einer Meldebestätigung), kann die Schulleitung auch eine außerordentliche Abmeldung genehmigen. Die Rechte und Pflichten inkl. anteiliger Zahlung des Schulgelds enden in diesem Falle mit dem Zeitpunkt der erfolgten begründeten schriftlichen Abmeldung.

- (6) Fach- bzw. Lehrpersonenwechsel müssen spätestens bis zum 15. Juni bzw. 15. Januar schriftlich beantragt werden und werden im Folgesemester nach Eignung bzw. Maßgabe freier Plätze berücksichtigt. Falls der Wechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist, wird das bisherige Fach bzw. die bisherige Lehrperson beibehalten.

§ 12: Entgelt, Unterrichtsausfall, Distance Learning

- (1) Für den Besuch der Musikschule ist ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe von der Marktgemeinde Lustenau und ihren Partnergemeinden Höchst, Fußach und Gaißau festgesetzt wird. Die Musikschultarife sind gestaffelt nach Alter und Hauptwohnsitz der Musikschülerinnen und Musikschüler. Die für das jeweilige Schuljahr geltenden Tarife werden vor Beginn des Schuljahres im Gemeindeblatt und auf der Homepage der Musikschule veröffentlicht. Zudem liegen sie vor dem Sekretariat der Musikschule öffentlich zugänglich auf.
- (2) Hauptwohnsitzänderungen sind umgehend im Sekretariat der Musikschule zu melden und können zu einer Änderung in der Tarifvorschreibung führen. Der dadurch neu geltende Musikschultarif wird ab dem auf die Hauptwohnsitzänderung folgenden Semesterbeginn vorgeschrieben.
- (3) Die Einzahlung hat pro Semester innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Vorschreibung zu erfolgen. Bei Zahlungsrückstand kann der Unterricht ausgesetzt werden, wobei die Zahlungspflicht weiterhin besteht.
- (4) Eventuelle, notwendige Zahlungserleichterungen können nur über Antrag vom Schulerhalter gewährt werden.
- (5) Durch Verhinderung der Lehrperson ausfallende Stunden werden in der Regel nachgeholt. Nicht nachgeholt werden ausfallende Unterrichtsstunden:
- a) bei Krankheit der Lehrperson
 - b) in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Direktion
 - c) bei Verhinderung der Schülerin oder des Schülers bzw. Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht
- (6) Entfällt aus Krankheitsgründen der Lehrperson der Unterricht länger als drei Wochen in Folge, wird das Schulgeld anteilmäßig zurückbezahlt.
- (7) Die Unterrichtsstunden sind nicht übertragbar.

- (8) Nach Vereinbarung zwischen Schülerin und Schüler, Lehrperson und Schulleitung können einzelne Unterrichtsstunden auch im Distance Learning (d.h. Online-Unterricht über TEAMS oder vergleichbare Plattformen) erteilt werden. Wenn besondere Umstände dies erfordern (z.B. infolge amtlicher Erlasse bei Pandemien) kann der gesamte Unterricht der Musikschule auf Verfügung der Schulleitung auf Distance Learning umgestellt werden.

Die Maßnahmen sind in jedem Fall, so weit möglich, zeitlich zu begrenzen.

§ 13: Mietinstrumente

Für manche Fächer können je nach Verfügbarkeit Schulinstrumente angemietet werden. Die Miete für die Instrumente wird pro Semester mit der Musikschulvorschreibung eingehoben. Für Schäden, die während der Mietzeit am Instrument entstehen, haftet die Mieterin bzw. der Mieter.

§ 14: Unterrichtsbedingungen

- (1) Die Schülerin bzw. der Schüler hat den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie sich gewissenhaft - den Übungsanweisungen entsprechend - vorzubereiten. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern sorgen die Erziehungsberechtigten für den regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch der Schülerin bzw. des Schülers sowie die gewissenhafte Vorbereitung der Unterrichtsstunde.
- (2) Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, im Falle eines voraussehbaren Versäumens von Unterrichtseinheiten die Lehrperson oder das Sekretariat so bald wie möglich zu verständigen. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schüler ist dies die Aufgabe des/der Erziehungsberechtigten.
- (3) Schülerinnen und Schüler, die sich für ein angebotenes Ensemble angemeldet haben, sind zum Besuch dieses Unterrichtes für die Dauer eines Schuljahres verpflichtet.
- (4) Für die Aufsichtspflicht gelten die in diesem Statut dargelegten Bestimmungen. Das Schulunterrichtsgesetz gelangt diesbezüglich nicht zur Anwendung. Die Aufsichtspflicht der Lehrperson deckt sich mit der Unterrichtsstunde bzw. mit der Dauer der Schulveranstaltung und beginnt mit dem Betreten des Unterrichts- oder Veranstaltungsraumes durch die Schülerin, den Schüler und endet mit dem Verlassen derselben/desselben. Die Aufsichtspflicht umfasst den Schutz von Leben, Gesundheit und körperlicher Sicherheit der Schülerinnen und Schüler, die Verhinderung von Selbstgefährdung und Fremdgefährdung, den Schutz schulischen Eigentums und das Eingreifen bei Gefahrensituationen. Im Falle von Distance

Learning im Sinne des Punktes § 12 (8) der Schulordnung kann seitens der Lehrperson keine Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler angenommen werden. Jegliche Haftung wird für diese Lernform abgelehnt.

- (5) Ggf. von der Schulleitung verfügte – auf amtlichen Erlassen oder Empfehlungen basierende – Hygieneregeln sind unbedingt von den Schülerinnen, Schülern und Lehrpersonen einzuhalten. Die jeweils gültige Fassung wird auf der Website der Musikschule veröffentlicht. Bei Nicht-Beachtung der Hygieneregeln können u. U. Schadenersatzansprüche Geschädigter entstehen.
- (6) Die Teilnahme an Vorspielabenden und Konzerten sowie an den damit verbundenen Proben ist für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich. Die Auswahl dafür trifft die Lehrperson.
- (7) Ausgeliehene Archivalien müssen ordnungsgemäß zurückgegeben werden.
- (8) Schülerinnen und Schüler können von der Direktion auf Antrag der Lehrperson mit sofortiger Wirkung vom weiteren Besuch des Unterrichts ausgeschlossen werden, wenn folgende Gründe vorliegen:
 - a) unregelmäßiger Besuch des Unterrichts, dauernde Unpünktlichkeit
 - b) unregelmäßiger Besuch von Proben bzw. Ensemblestunden
 - c) mangelnder Fleiß bzw. mangelnde Mitarbeit
 - d) bei einem Schulgeld-Zahlungsrückstand von mehr als einem Semester.

16

§ 15: Datenschutz

- (1) Der Datenschutz an der Musikschule unterliegt der europäischen Datenschutzgrundverordnung und österreichischem Recht. Mit der Anmeldung erklärt die Schülerin oder der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigte, die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen zu haben.

Die gegenständliche Schulordnung wurde von Bürgermeister Mag. Patrick Wiedl und Direktor Mag. Dietmar Nigsch am 11.09.2026 genehmigt.

Der Bürgermeister:


Mag. Patrick Wiedl

Der Direktor:


Mag. Dietmar Nigsch